

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

ALECTRA e.U.
Schweglerstraße 28
A-1150 Wien
FN651711z
UID: ATU78182146

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen, Leistungen, Angebote und Verträge der ALECTRA e.U., sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

2. Angebote und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart.

Angebote basieren auf den zum Zeitpunkt der Angebotslegung übermittelten Unterlagen und sichtbaren Bestandsverhältnissen.

Nicht erkennbare Mängel, zusätzliche technische Erfordernisse oder

Planänderungen während der Bauausführung werden gesondert verrechnet.

Ein Vertrag kommt zustande durch:

- schriftliche Annahme des Angebots,
- Unterzeichnung des Angebots,
- Erteilung einer Bestellung,
- Leistung einer Anzahlung,
- Beginn der Ausführung auf Wunsch des Auftraggebers.

Die Leistung einer Anzahlung gilt als ausdrückliche und rechtsverbindliche Annahme des Angebots gemäß § 864 ABGB und begründet einen Werkvertrag gemäß § 1165 ABGB.

2.1 Form der Auftragserteilung

Die Auftragserteilung gilt als bestätigt, sobald der Kunde eine der folgenden Handlungen setzt:

1. eine schriftliche Bestätigung übermittelt (z. B. per E-Mail, SMS, WhatsApp, MyHammer oder andere digitale Kommunikationsplattformen),
2. das Angebot oder Dokument unterschreibt,
3. den Auftrag mündlich bestätigt,
4. eine Anzahlung leistet,
5. den Beginn der Ausführung wünscht oder veranlasst.

Mit einer dieser Bestätigungen akzeptiert der Kunde das Angebot, die AGB, das TIB sowie die abrechnungsorientierte Durchführung nach tatsächlichem Zeit- **und Materialaufwand**.

3. Preise und Preisanpassungen

Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Preise basieren auf den zum Zeitpunkt der Angebotslegung gültigen Material- und Lohnkosten.

Bei außergewöhnlichen Preissteigerungen von Material, Energie, Transport oder Lohnkosten ist ALECTRA e.U. berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

4. Kalkulations- und Planungskosten

Die Erstellung einfacher Standardangebote erfolgt kostenlos.

Für umfangreiche Kalkulationsarbeiten, technische Ausarbeitungen, Planprüfungen, Mengenermittlungen, Dimensionierungen, Netzbetreiberabklärungen, Baustellenbesichtigungen und Projektplanungen kann ALECTRA e.U. die tatsächlich aufgewendeten Stunden gemäß gültigem Regiestundensatz verrechnen.

Im Falle einer Auftragserteilung werden diese Kosten gutgeschrieben.

5. Zahlungsbedingungen

Sofern nicht anders vereinbart, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- Anzahlung bei Auftragserteilung
- Teilrechnungen gemäß Baufortschritt
- Schlussrechnung nach Fertigstellung

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen gemäß § 456 UGB sowie Mahnspesen verrechnet.

Die Mahnspesen entsprechen zwei Technikerstunden gemäß dem gültigen Regiestundensatz laut Bundesministerium (BMWET).

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Arbeiten bei offenen Zahlungen bis zur Klärung auszusetzen.

ALECTRA e.U. ist nicht verpflichtet, in Vorleistung zu treten.

Materialbestellungen, Terminreservierungen und Arbeitsbeginn erfolgen erst nach Eingang vereinbarter Anzahlungen oder Abschlagszahlungen.

6. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen gemäß § 456 UGB sowie Mahnspesen verrechnet.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Arbeiten bis zur vollständigen Zahlung einzustellen.

7. Insolvenzschutz

Bei Zahlungsverzug oder erkennbarer wirtschaftlicher Gefährdung des Auftraggebers ist ALECTRA e.U. berechtigt:

Arbeiten einzustellen,
offene Beträge sofort fällig zu stellen,
Sicherheitsleistungen zu verlangen.

8. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren, Materialien und Anlagen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der ALECTRA e.U.

9. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ergibt sich ausschließlich aus dem jeweiligen Angebot, Leistungsverzeichnis oder der schriftlichen Auftragsbestätigung.

Zusätzliche Leistungen, Änderungen oder Sonderwünsche werden gesondert verrechnet.

10. Termine und Ausführungsfristen

Ausführungsfristen gelten vorbehaltlich:

- rechtzeitiger Materiallieferungen
- Baustellenfreigabe
- Koordination anderer Gewerke
- höherer Gewalt

Lieferzeiten und Preisänderungen für Hauptkomponenten bleiben vorbehalten.

11. Regiearbeiten

Nicht vereinbarte Leistungen werden nach tatsächlichem Zeit- und Materialaufwand verrechnet.

Es gelten die jeweils gültigen Regiestundensätze der ALECTRA e.U.

11.1 Regiestundensätze und Anfahrtspauschale

Für Regiearbeiten gelten folgende, verbindliche Stundensätze pro eingesetzte Arbeiter:

- **Anfahrtspauschale inkl. erster Arbeitsstunde: 150,00 € pro Arbeiter**
- **Danach je angefangene 30 Minuten: 50,00 € pro Arbeiter**

Begonnene Halbstunden werden voll verrechnet. Material, Kleinmaterial und Verbrauchsstoffe werden gesondert ausgewiesen. Zusatzleistungen gemäß Punkt 16 und 19 werden nach Regie abgerechnet.

12. Haftung

Für Schäden wird nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gehaftet.

Eine Haftung für indirekte Schäden, Folgeschäden oder entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

13. Subunternehmer

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teile der Leistungen durch qualifizierte Subunternehmer ausführen zu lassen.

14. Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

15. Gerichtsstand und Recht

Es gilt österreichisches Recht.

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

16. Zusatzleistungen und Mehraufwand & Regiearbeiten

Leistungen, die nicht ausdrücklich im Angebot, Leistungsverzeichnis oder der schriftlichen Auftragsbestätigung enthalten sind, gelten als Zusatzleistungen und werden gesondert verrechnet.

Dies betrifft insbesondere, ist jedoch nicht beschränkt auf:

- zusätzliche Leitungswege und Installationsarbeiten
- Stemmarbeiten und bauliche Anpassungen
- Anpassungen bestehender Anlagen
- behördliche Auflagen und Vorgaben des Netzbetreibers
- verdeckte Mängel oder unzureichende Bestandsanlagen
- Planänderungen und Sonderwünsche des Auftraggebers
- Wartezeiten, Behinderungen oder Verzögerungen durch andere Gewerke
- zusätzliche Materialkosten oder Mehraufwand aufgrund unvorhersehbarer Umstände

Die Verrechnung erfolgt nach tatsächlichem Zeit- und Materialaufwand gemäß den gültigen Regiestundensätzen der ALECTRA e.U.

17. Nicht enthaltene Leistungen

Nicht im Leistungsumfang enthalten sind insbesondere:

- Kosten des Netzbetreibers
- Erhöhung der Anschlussleistung
- Sanierung von Zähleranlagen
- Arbeiten mit Schadstoffen oder Asbest
- statische Maßnahmen
- Wiederherstellungsarbeiten
- zusätzliche Stemmarbeiten
- behördliche Auflagen
- Sonderwünsche des Auftraggebers
- Planänderungen
- verdeckte Mängel im Bestand

Die Montage von Photovoltaikanlagen auf Asbestzementplatten ist gesetzlich unzulässig. Alectra e.U. führt keine Arbeiten auf asbesthaltigen Dachflächen durch.

Die Verantwortung für die Bereitstellung einer statisch geeigneten Dachfläche liegt beim Auftraggeber.

18. Bestandsabhängigkeit

Das Angebot basiert auf sichtbaren und zugänglichen Bestandsverhältnissen.

Nicht erkennbare Mängel oder technische Erfordernisse werden gesondert verrechnet.

19. Regiearbeiten

Nicht vereinbarte Leistungen werden nach tatsächlichem Zeit- und Materialaufwand verrechnet.

Es gelten die jeweils gültigen Regiestundensätze der ALECTRA e.U.

20. Stornierung

Bei Stornierung nach Auftragserteilung werden 30 % der Auftragssumme als Stornogebühr verrechnet.

Bereits bestellte Materialien werden zu 100 % verrechnet.

Bereits erbrachte Planungs-, Kalkulations- und Dispositionsleistungen werden gesondert verrechnet.

21. Fotodokumentation

ALECTRA e.U. ist berechtigt, Anlagen und Baustellen vor, während und nach der Ausführung fotografisch zu dokumentieren.

22. Termine und Fristen

Terminangaben erfolgen unverbindlich.

Verzögerungen aufgrund von Materialengpässen, höherer Gewalt, behördlichen Maßnahmen oder Leistungen anderer Gewerke begründen keine Schadenersatzansprüche.

23. Haftung

ALECTRA e.U. haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Eine Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder indirekte Schäden ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

24. Rechnungen als Vertrag Nachweis

Anzahlungsrechnungen, Teilrechnungen, Schlussrechnungen sowie Zahlungsbelege gelten als Nachweis des bestehenden Vertragsverhältnisses.

Die Zahlung einer Rechnung gilt als Anerkennung der beauftragten Leistungen und der zugrunde liegenden Vertragsbedingungen.

25. Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß der Datenschutzerklärung der ALECTRA e.U.

26. Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht.

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

27. Subunternehmerleistungen, Terminreservierung, Ausfalltage und Mindestabrechnung

27.1 Subunternehmerleistungen (ALECTRA e.U. als Nachunternehmer)

1. ALECTRA e.U. erbringt Subunternehmerleistungen ausschließlich nach tatsächlichem Zeit- und Materialaufwand gemäß den gültigen Regiestundensätzen der ALECTRA e.U.
2. Mit der Bestätigung eines Einsatzes gelten die vereinbarten Einsatztage als verbindlich reserviert.
3. Verzögerungen, Wartezeiten oder Ausfälle, die durch den Auftraggeber, dessen Kunden oder andere Gewerke verursacht werden, gelten als Regiezeiten und werden verrechnet.
4. Fehlende Informationen, Planänderungen, technische Anpassungen oder unzureichende Bestandsanlagen gelten als Zusatzleistungen und werden gesondert verrechnet.

27.2 Terminreservierung / Bereitstellungstag

1. Mit der Terminbestätigung reserviert ALECTRA e.U. den jeweiligen Arbeitstag ausschließlich für den Auftraggeber.
2. Wird ein reservierter Termin nicht abgerufen und mindestens 5 Werktage vorher nicht schriftlich abgesagt, wird ein Bereitstellungstag von **5 Regiestunden** verrechnet.
3. Bei Projekten mit mehreren geplanten Einsatztagen können verbindliche Terminblockierungen vereinbart werden. Blockierte Tage gelten als reserviert und unterliegen dieser Regelung.

27.3 Ausfalltag (Stornierung eines bestätigten Einsatztages)

1. Wird ein bestätigter Einsatztag weniger als **48 Stunden** vor Arbeitsbeginn abgesagt, wird ein Ausfalltag in Höhe von **8 Regiestunden** verrechnet.
2. Wird ein Einsatz am selben Tag abgesagt oder kann aufgrund fehlender Vorbereitung nicht begonnen werden, werden **8 Regiestunden plus Fahrtkostenpauschale** verrechnet.
3. Ein Ausfalltag wird auch dann verrechnet, wenn der Endkunde des Auftraggebers die Baustelle kurzfristig storniert oder nicht zugänglich macht.
4. Der Ausfalltag dient als Entschädigung für den reservierten Arbeitstag, an dem ALECTRA e.U. keine anderen Aufträge annehmen konnte.

27.4 Mindestabrechnung pro Einsatztag

1. Pro Einsatztag werden mindestens **5 Regiestunden** verrechnet, unabhängig vom tatsächlichen Arbeitsumfang.
2. Bei Einsätzen außerhalb Wiens beträgt die Mindestabrechnung **6 Regiestunden**, zuzüglich Fahrtkostenpauschale.
3. Begonnene Stunden werden als volle Stunde verrechnet.

28. Messungen, Fertigstellungsmeldung und Inbetriebnahme

1. **Gebäudeinstallationsmessungen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 8101** sind nicht im Angebotspreis enthalten und werden **gesondert nach tatsächlichem Zeit- und Materialaufwand** verrechnet.
2. **PV-Messungen gemäß EN 62446-1**, einschließlich Isolationsmessungen, Stringmessungen, I-V-Kurven, Dokumentation und Prüfprotokolle, sind **nicht Bestandteil der Gebäudeinstallation** und werden **separat verrechnet**.
3. Die **Fertigstellungsmeldung** umfasst ausschließlich den Anlagenteil von der Übergabestelle bis zu den Endstromkreisen. PV-Anlagen, Wechselrichter, Batteriespeicher und DC-Anlagen sind **nicht Bestandteil** der Fertigstellungsmeldung.
4. Die **PV-Inbetriebnahme**, Netzbetreiber-Anmeldung, Erstellung der Unterlagen und technische Freigaben werden **gesondert nach Regie** verrechnet.
5. Für jede dieser Leistungen wird ein **eigener Rechnungsposten** erstellt.